

Beitragsordnung des 1. Berliner Bogenschützen e.V.

I.

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

II.

Die Anerkennung der Beitragsordnung erfolgt durch Unterschrift unter dem Beitrittsantrag. Die Beitragsordnung wird dem Mitglied ausgehändigt. Änderungen der Beitragsordnung werden durch Protokoll der Mitgliederversammlung und Veröffentlichung auf den Internetseiten des Vereines bekannt gegeben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich über den Inhalt der aktuellen Beitragsordnung zu informieren.

III.

Das Beitragswesen wird wie folgt abgewickelt:

1. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 10. Februar eines jeden Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr fällig.
2. Soweit eine Einzugsermächtigung erteilt worden ist, hat das Mitglied für eine ausreichende Deckung des Kontos zum Einziehungszeitpunkt Sorge zu tragen. Ebenso ist das Mitglied verpflichtet, Änderungen der Bankverbindung oder von anderen, relevanten Umständen unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls werden dem Mitglied eventuelle Stornogebühren oder sonstige Kosten der Bank bzw. von Nachforschungsaufträgen vom Verein in Rechnung gestellt.
3. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung kann unter Zuhilfenahme automatisierter Datenverarbeitung (EDV) unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen erfolgen.

IV.

A Der Jahresbeitrag gestaltet sich wie folgt:

		In Euro jährlich
1.	Erwachsene (Einzelmitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr)	199,00
2.	Erwachsene (ermäßigt bei nachweislicher Arbeits- und Vermögenslosigkeit/ Empfang von Sozialleistungen, Inhabern des BerlinPasses)	102,00
3.	Erwachsene als Auszubildende/ Schüler/ Studenten/ Praktikanten/ Wehrpflichtige/ Zivildienstleistende	102,00
4.	Erwachsene Ehepartner oder Partner in Lebensgemeinschaft (auch gleichgeschlechtlicher) sowie volljährige Familienmitglieder unter gleicher Meldeadresse	92,00
5.	Kinder/Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	95,00
6.	Geschwisterkinder zu A.5 (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	30,00

B Besonderheiten :

1. Nachweise für die Inanspruchnahme ermäßigter Mitgliedsbeiträge sind dem Vorstand bis zum 31. Januar des Beitragsjahres vorzulegen. **Veränderungen des Status sind dem Vorstand ohne Aufforderung unverzüglich mitzuteilen.** Mitglieder, denen gemäß B 2 der Beitragsordnung eine Reduzierung des Mitgliedsbeitrages eingeräumt worden ist, sollen den Nachweis der weiterhin bestehenden Reduzierungsvoraussetzungen **halbjährlich** durch Bescheinigung oder durch Vorlage des Berlin-Passes mit der daraus ersichtlichen Geltungsdauer führen. Bei einem späteren Wegfall des Reduzierungsgrundes im laufenden Beitragsjahr ist die Differenz zum ordentlichen Mitgliedsbeitrag nachzuzahlen. Die Nachzahlungspflicht gilt nicht für zurückliegende Beitragsjahre. Soweit eine Reduzierung nach 3. der Beitragstabelle gewährt wurde, sind die entsprechenden Bescheinigungen unmittelbar nach Erhalt ohne Aufforderung vorzulegen. Andernfalls ist die Differenz zu dem vollen Jahresbeitrag nachzuzahlen.
2. Eine außerordentliche Beitragsreduzierung oder die Veränderung des Zahlungsmodus (Stundung, Ratenzahlung) oder ähnliches kann schriftlich beim Vorstand in Notsituationen bei ausreichender Begründung beantragt werden. Der Vorstand entscheidet in diesen Härtefällen nach Ermessen.
3. Neumitglieder zahlen pro angefangenen Mitgliedsmonat ein Zwölftel des Jahresbeitrages. Der Beitrag wird innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt fällig.

C Der einmalige Aufnahmebeitrag bestimmt sich wie folgt:

- | | |
|--|---------|
| 1. Regelbeitrag für Mitglieder nach A 1 (siehe oben) | 90 Euro |
| 2. Ermäßigter Beitrag für übrige Mitglieder: | 45 Euro |

Der Aufnahmebeitrag ist am Ende des vierten Monats der Mitgliedschaft fällig und zahlbar.

D Mahnverfahren

1. Sollte der Beitrag nicht fristgerecht eingezahlt worden sein, erhält das Mitglied eine Zahlungserinnerung mit einer 14-tägigen Frist zur Begleichung des offenen Betrages.

Erfolgt eine Rückbuchung des Beitrages mangels Deckung des Kontos des Mitgliedes, erhält das Mitglied eine Zahlungserinnerung mit 14-tägiger Frist zur Begleichung des offenen Betrages plus der Kosten, die dem Verein durch die Bank in Rechnung gestellt wurden (siehe III Punkt 2).

2. Sollte der angeforderte Betrag nach der gesetzten Frist nicht überwiesen worden sein, so erhält das Mitglied eine 1. Mahnung. Die erneute Frist beträgt wiederum 14 Tage.
3. Sollte der angeforderte Betrag nach der gesetzten Frist wieder nicht überwiesen worden sein, so erhält das Mitglied eine 2. und letzte Mahnung. Die erneute Frist beträgt wiederum 14 Tage. Zusätzlich wird eine Mahngebühr von pauschal € 2,50 erhoben.

4. Lässt das Mitglied auch diese Frist verstreichen, ist der Verein berechtigt, weitere Schritte einzuleiten. Dies bedeutet, dass der Verein ein Inkassobüro zu Lasten des Mitgliedes beauftragt, den rückständigen Betrag einzufordern.

5. Die Überprüfung der Mitgliedschaft entsprechend § 6.2c erfolgt auf einer Vorstandssitzung durch den Vorstand.

Diese Beitragsordnung gilt ab dem 01. Januar 2014.

Die Änderung zur Beitragsordnung (A5 und A6) wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins 1. Berliner Bogenschützen e.V. am 04.05.2013 beschlossen.